Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien
des Landkreises Emsland
für Studierende der Humanmedizin

1. Zweck und Ziel der Zuwendung

Der Landkreis Emsland hat es sich zur Aufgabe gemacht, die hausärztliche Versorgung zukunftsgerichtet sicherzustellen. Mit diesem Ziel fördert der Landkreis über die Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH (im Folgenden: Weiterbildungsgesellschaft) Humanmedizinstudierende, die sich schon während des Studiums für eine spätere hausärztliche Tätigkeit im Landkreis Emsland entscheiden. Die monatliche Zuwendung soll es den Studierenden ermöglichen, sich auf ein intensives Studium und einen schnellen und erfolgreichen Abschluss zu konzentrieren. Das Stipendium wird durch die Weiterbildungsgesellschaft unter Zustimmung des Landkreises Emsland vom ersten Semester des Bewilligungszeitraumes längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten gewährt.

Studierende können sich beim Landkreis Emsland schriftlich bewerben. Es wird erwartet, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihren Lebenslauf und die Motivation zur Ausübung des hausärztlichen Berufes im Landkreis Emsland schriftlich darlegen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, nach der fachärztlichen Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich berechtigt, mindestens fünf Jahre im Landkreis Emsland vertragsärztlich als Hausärztin/als Hausarzt tätig zu sein.

2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn die/der Studierende

a) vorzugsweise aus dem Landkreis Emsland stammt,

b) an einer deutschen oder anderen Hochschule, deren Abschluss zur Approbation als Ärztin oder Arzt in Deutschland berechtigt, für ein Studium der Humanmedizin eingeschrieben ist,

c) uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf und

d) eine Verpflichtungserklärung (in Form des Vertrages über die Vergabe eines Stipendiums für Humanmedizinstudierende) zur vertragsärztlichen Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Emsland für fünf Jahre abgibt.

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

3. Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium kann maximal für die Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten (75 Monate) gewährt werden. Die/der Studierende erhält monatlich einen Betrag von 500 Euro.

Das Stipendium wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss (Studienbeihilfe) frühestens ab dem Beginn des laufenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Humanmedizin eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für maximal 75 Monate gezahlt.

4. Verpflichtungen der/des Studierenden während des Förderzeitraums

a) Die/Der Studierende verpflichtet sich, ihr/sein Studium derart zu betreiben, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums, dem Dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (M3), innerhalb der Regelstudienzeit zu rechnen ist. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

b) Die/Der Studierende verpflichtet sich, alle praktischen Ausbildungsphasen und insbesondere das praktische Jahr im Landkreis Emsland zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

c) Die/Der Studierende hat folgende Anzeige- und Nachweispflichten zu erbringen:

- Die/Der Studierende hat zu Beginn jeden Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung der Weiterbildungsgesellschaft vorzulegen. Nach jedem Semester sind unaufgefordert die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise) vorzulegen.
- Die/Der Studierende hat Zeiten eines Auslandsstudiums, des Mutterschutzes, einer Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit der Weiterbildungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- Die/Der Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung (M1), des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung (M2) sowie des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung (M3) bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des jeweiligen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen bzw. das Nichtbestehen des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung (M1), des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung (M2) oder des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung (M3) bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, bzw. eine Nichtteilnahme am regulären Termin unter Angabe von Gründen der Weiterbildungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- Die/Der Studierende ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs oder den Abbruch der Weiterbildung sowie Änderungen ihrer/seiner Anschrift der Weiterbildungsgesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Verpflichtungen der Stipendiatin/des Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraums

a) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums (Dritter Abschnitt der ärztlichen Prüfung (M3) bzw. gleichwertige Prüfung, die zur Approbation in Deutschland befähigt) die Approbation zu beantragen und nach Approbation direkt eine Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich berechtigt, zu absolvieren.

b) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich berechtigt, im Landkreis Emsland durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind. Im Bedarfsfall kann die Facharztweiterbildung in Absprache mit der Weiterbildungsgesellschaft und auf Antrag außerhalb des Landkreises Emsland durchlaufen werden.

c) Mit Beginn der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich berechtigt, ist von der Stipendiatin/dem Stipendiaten nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Die/Der in der Weiterbildung befindliche Ärztin/Arzt ist verpflichtet, während der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich berechtigt, der Weiterbildungsgesellschaft jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist der Weiterbildungsgesellschaft eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist der Weiterbildungsgesellschaft anzuzeigen.

d) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, binnen eines Jahres nach Abschluss der vorstehend aufgeführten Facharztweiterbildung eine Vollzeittätigkeit als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin in der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Dienst im Landkreis Emsland aufzunehmen und als solche/als solcher für die Dauer von mindestens fünf Jahren an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Dienst im Landkreis Emsland teilzunehmen. Dies kann in eigener Niederlassung oder auch im Angestelltenverhältnis in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen. Nach schriftlicher Absprache mit der Weiterbildungsgesellschaft ist auch eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Dienst in Teilzeit mit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle möglich. Hierdurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen hausärztlichen Versorgung entsprechend.

e) Die/der in Weiterbildung befindliche Ärztin/Arzt sowie die/der an der hausärztlichen Versorgung während der Verpflichtungsdauer teilnehmende Ärztin/Arzt verpflichtet sich, Änderungen ihrer/seiner Anschrift dem Landkreis Emsland unverzüglich mitzuteilen.

6. Aussetzung und Einstellung der Zahlung

a) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht vorgelegt werden oder
- das Studium u.a. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

b) die Zahlung der Studienbeihilfe wird eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienbeihilfe von 75 Monaten erreicht ist,
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht vorgelegt und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,

- die Stipendiatin/der Stipendiat ihr/sein Humanmedizinstudium vorzeitig abbricht oder vom Studiengang Humanmedizin ausgeschlossen wird,
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

7. Rückzahlung des Stipendiums

a) Die Studienbeihilfe muss zurückgezahlt werden, sobald die Stipendiatin/der Stipendiat
   - ihr/sein Studium der Humanmedizin vorzeitig abbricht,
   - vom Humanmedizinstudium ausgeschlossen wird,
   - sich nicht unmittelbar nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin und der direkt anschließenden Approbation für eine Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich berechtigt, entscheidet und diese nicht unverzüglich aufnimmt.
   - die vertragsärztliche hausärztliche Tätigkeit im Landkreis Emsland vor Ablauf den Verpflichtungszeitraums gem. Ziff. 5 d einstellt.

b) Sollte die vertragsärztliche hausärztliche Tätigkeit im Landkreis Emsland vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienbeihilfe anteilig zurückzuzahlen.

c) Die Studienbeihilfe ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung der jeweiligen Raten mit 5 % p.a. bis zum Eingang der Rückzahlungssumme auf dem Konto der Weiterbildungsgesellschaft zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden, wenn die Rückzahlung in einer Summe eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Rückzahlungsanspruch nicht gefährdet erscheint. Bei Beantragung einer Ratenzahlung sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Härtefälle können im Einzelfall ausnahmsweise zur Reduzierung des Rückzahlungsanspruchs oder zum Verzicht auf eine Rückforderung führen. Ein Anspruch auf Reduzierung oder Verzicht besteht nicht. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn das oder die vertragsärztliche Tätigkeit nicht wie vereinbart erfolgen kann, z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe dies verhindern. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls trifft die Weiterbildungsgesellschaft.

8. Bewerbungsverfahren

Es werden jährlich bis zu fünf Stipendien vergeben. Die Bewerbung ist beim Fachbereich Soziales des Landkreises Emsland einzureichen. Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

a) formloses Bewerbungsschreiben,
b) tabellarischer Lebenslauf,
c) Motivationsschreiben,
d) Kopie des Personalausweises,
e) beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife,
f) Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Ärztin/Arzt in Deutschland zulässt sowie
g) bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (M1) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.

Die Beantragung und/oder Inanspruchnahme anderer Fördermittel aus anderen Förderprogrammen (davon ausgenommen sind BAföG-Leistungen) ist zur Vermeidung einer Doppelförderung dem Landkreis Emsland bei der Bewerbung und während des laufenden Bewerbungsverfahrens schriftlich anzuzeigen. Wenn andere Fördermittel während des Bezugs des Stipendiums in Anspruch genommen werden oder beantragt werden, ist dieses dem Landkreis Emsland unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9. Auswahlverfahren

Der Landkreis Emsland prüft die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Landkreis. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

10. Ko-Förderung

Gewährt eine Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde im Landkreis Emsland ein entsprechendes Stipendium in Höhe von mindestens 250 Euro monatlich, so kann der Landkreis Emsland diesen Betrag auf 500 Euro pro Monat aufstocken, wenn sich die/der Medizinstudierende gemäß den in dieser Richtlinie bestimmten Kriterien zur hausärztlichen Versorgung in der betreffenden Kommune für mindestens fünf Jahre verpflichtet.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 16.12.2024 zum 17.12.2024 in Kraft.